Landesinnungsverband
des Schornsteinfegerhandwerks
Baden-Württemberg

LIV Schornsteinfegerhandwerk · Königstraße 94 · 89077 Ilm

An die
Softwareanbieter im
Schornsteinfegerhandwerk

Ulm, 18. Mai 2020

Änderung der Ländergebühren für Abnahmen an Feuerungsanlagen nach der Landesbauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung der Gebührenverordnung ergeben sich Änderungen in den Kürzeln und dem Rechtsbezug. Um weiterhin einheitlich zu verfahren, bitten wir um Beachtung der Vorschläge des Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg, die mit diesem Schreiben veröffentlicht werden.

1. Rechtsbezug

Gebührenrechnung:

Über hoheitlich vorgeschriebene Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers entsprechend § 14 Absätze 1 und 2 und § 16 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Verbindung mit der Bundes-Kehr- und Überprüfungsordnung Anl. 3 vom 16. Juni 2009, und der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 17. April 2012 und / oder der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 22. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Erläuterung:

Bei den in der Gebührenrechnung aufgelisteten Gebührentatbeständen handelt es sich um Kosten im Sinne des § 20 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz. Die Kosten sind eine öffentliche Last des Grundstücks und damit von den Grundstückseigentümern, im Fall von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, falls die Anlage zum Sondereigentum gehört, von dem Wohnungseigentümer zu tragen. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch (kostenpflichtigen) Bescheid festgestellt und nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

2. Gebührenverzeichnis „alt“

Die Gebührenverordnung MVI vom 17. April 2012 (GBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro Kürzel
...		
10.8	Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Tätigkeiten nach § 67 Absatz 5 LBO sowie nach Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, angegeben in Arbeitswerten. Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bis zum Inkrafttreten einer Kehr- und Überprüfungsordnung mit einer solchen Ausweisung entspricht 1 AW einem Betrag von 1,05 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
10.8.1	Prüfung des Vordrucks „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ (Anlage 7 VwV LBO-Vordrucke in der jeweiligen Fassung) einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen	25 AW BAVA
10.8.2	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	
10.8.2.1	Grundwert je Gebäude (einschl. Wegepauschale)	15,7 AW BZGA
10.8.2.2	Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist.	
10.8.2.2.1	bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung, örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	0,9 AW BZRA
10.8.2.2.2	bei einer Endabnahme	1,8 AW BZEA
10.8.2.3	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4 AW BZAA
10.8.3	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	10 AW BABA
10.8.4	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 10.8.3 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt	0,8 AW BALA
10.8.5	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 10.8.3 eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraussetzt	0,8 AW BADA
...		

3. Gebührenverzeichnis „neu“

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) *vom 22. April 2020 (GBl. S. 212)*
(Auszug - Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers … GBl. S. 219)

- ⇨ ***Änderung gültig ab 9. Mai 2020***
- ⇨ ***Grundlage der Berechnung ist das Datum der Leistungserbringung!***

Nr.	***Gegenstand***	***Gebühr Euro*** ***Kürzel***
13	***Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz***	
…		
13.8	*Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Tätigkeiten nach § 67 Absatz 5 LBO sowie nach Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, angegeben in Arbeitswerten. Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in § 6 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.*	
13.8.1	*Prüfung des Vordrucks „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ entsprechend Anlage 7 VwV LBO-Vordrucke vom 2. Juni 2015 (GABl. S. 265) in der jeweiligen Fassung einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen*	*35,0 AW* *BAV*
13.8.2	*Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme*	
13.8.2.1	*Grundwert je Gebäude (einschl. Wegepauschale und der ersten Nutzungseinheit)*	*15,7 AW* *BZG*
13.8.2.2	*Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit, die begangen werden muss*	*4,0 AW* *BZN*
13.8.2.3	*Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter* *Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal drei Meter berechnet.*	
13.8.2.3.1	*bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme*	*0,9 AW* *BZR*
13.8.2.3.2	*bei einer Endabnahme*	*1,8 AW* *BZE*
13.8.2.4	*Zuschlag je Feuerstätte*	*4,4 AW* *BZF*
13.8.3	*Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.*	*20,0 AW* *BAB*
13.8.4	*Zuschlag, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Überprüfung der Abgaswege einer Feuerstätte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe voraussetzt*	*12,0 AW* *BZFA*

Nr.	*Gegenstand*	*Gebühr Euro* *Kürzel*
13.8.5	*Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine rechnerische oder messtechnische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt*	*0,8 AW* *BAL*
13.8.6	*Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Dichtheitsprüfung oder die Überprüfung des inneren Zustandes einer Abgasanlage voraussetzt*	*0,8 AW* *BAD*
…		

Fragen beantworten wir gerne.

Freundliche Grüße

Landesinnungsverband
des Schornsteinfegerhandwerks
Baden-Württemberg

Stefan Eisele
Präsident